

STELLUNGNAHME

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)

- Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (nachfolgend Ref-E) Stellungnahmen zu können. Leider konnte innerhalb der kurzen Stellungnahmefrist keine abschließende Prüfung des Entwurfs durch die GEODE erfolgen. Die in der Kürze der Zeit möglichen Anmerkungen der GEODE finden Sie im Folgenden.

Grundsätzlich hält die GEODE die durch das Gesetz vorgesehene flächendeckende Wärmeplanung und die darin verankerten Grundsätze – der staatliche „Auftrag“ zum Ausbau von Wärmenetzen und ein verstärkter Anschluss an Wärmenetze sowie die Priorisierung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse – für das richtige Instrument, um Wärmenetzbetreibern eine verlässliche Planungsgrundlage für Transformationsprojekte zu schaffen und zur Planungssicherheit beizutragen. Ebenso ist der Ansatz richtig, als Adressaten die Länder und Gemeinden anzusprechen, um regionale Unterschiede und Gegebenheiten bei der Wärmeplanung und den daraus resultierenden Umsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei Betrachtung der vorgesehenen Inhalte des WPG-REF-E ergeben sich jedoch noch erhebliche Optimierungspotenziale, um den Herausforderungen und derzeitigen Hemmnissen der Wärmetransformation für Wärmenetzbetreiber gerecht zu werden. Die im Ref-E vorgesehenen Inhalte sind aus Sicht der GEODE unzureichend.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

I. Zentrale Forderungen

1. Die Dekarbonisierung der Wärmenetze muss den Netzbetreibern flexibler und ohne starre, verpflichtende Zwischenziele ermöglicht werden

Vorgegebene starre Zwischenziele zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien oder unvermeidbarer Abwärme im Wärmenetz berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Gegebenheiten und Standortbedingungen und verursachen ggf. unverhältnismäßige Belastungen beim Wärmekunden. Zentrale Voraussetzung hierfür ist, dass das Zwischenziel von 50 Prozent erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme in bestehenden Wärmenetzen bei Vorliegen und Umsetzung eines Transformationsplans im Sinne der BEW entfällt.

Dazu sollte die Dekarbonisierung der Wärmenetze bis 2045, sofern Transformationspläne erstellt wurden, weniger an starre Zwischenziele geknüpft werden, sondern stärker vor allem regional/lokal unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigen und sich insofern eher – immer im Rahmen der nationalen Klimaschutzziele – an nur indikativen Zwischenzielen entsprechend der „Wegmarken“ des BEW ausrichten.

Maßgeblich hierfür ist aus Sicht der GEODE, dass das frühzeitige Zwischenziel von 50 Prozent erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme in bestehenden Wärmenetzen – ebenso wie zu kurze Verlängerungsfristen – bei Vorliegen und Umsetzung eines Transformationsplans im Sinne der BEW – entfällt, um Wärmenetzbetreibern ein Mindestmaß an Flexibilität zu gewähren (*siehe auch Stellungnahme zu § 25 Abs. 1 und Abs. 3 WPG-Ref-E*). Die Umsetzung von Transformationsplänen nach der BEW ist bereits durch förderseitige Nachweispflichten eng begleitet.

2. Gesetzliche Vorgaben zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen müssen synchronisiert werden – kein Nebeneinander von abweichenden Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen und Förderbestimmungen

Aus Sicht der GEODE ist das Wärmeplanungsgesetz das zentrale politische Instrument zur Transformation der Wärmeversorgung. Vorgaben zum Dekarbonisierungspfad und zum Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme sollten daher nicht parallel in anderen Gesetzen festgelegt werden. Daher sind Regelungen zu gleichen Sachverhalten in den vorgesehenen Änderungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu streichen.

Das Wärmeplanungsgesetz sollte den zentralen, einheitlichen und verbindlichen Rahmen für Vorgaben zur Dekarbonisierung der Wärmenetze darstellen. Ein Nebeneinander von Umsetzungsfristen und -modalitäten in verschiedenen Gesetzen, insbesondere im Hinblick auf das

Gebäudeenergiegesetz, muss ausgeschlossen sein. Die unterschiedlichen Zielvorgaben müssen synchronisiert werden.

Die derzeitige Problematik lässt sich wie folgt veranschaulichen:

Rechtliche Umsetzungsfristen für Wärmenetztransformation – Bestandsnetze:

	WPG	GEG	BEW	EED
2030	Pflicht: mind. 50 Prozent EE-/Abwärme		Indikative Wegmarken für 2030, 2035 u. 2040	
	<i>Ausnahmen:</i> bis 14.09.2032: sofern Transformationsplan erstellt und vor 14.09.2028 genehmigt bis 31.12.2035: sofern KWK-Anteil mind. 50 Prozent	<i>Ausnahmen:</i> Abweichung mit geringerem Anteil, sofern begründet		
2035		bis 31.12.2035: sofern u.a. anschließender Liefervertrag mit 65-Prozent EE-/Abwärme-Anteil		KWK: Mindestanteil EE-/Abwärme 35 Prozent
2040				
2045	vollständig klimaneutral			
2050				vollständig klimaneutral

3. Strategische Wärmeplanung darf sich nicht nur auf den Neubau ausrichten, sondern muss gleichrangig Bestandsobjekte fokussieren

Das Instrument der Wärmeplanung ermöglicht verbindliche Vorgaben für neu zu erschließende Objekte. Um die Dekarbonisierung der Wärme im urbanen Raum voranzutreiben, muss es ebenfalls verbindliche Festsetzungen für Bestandsobjekte geben. Dafür sind geeignete Instrumente bereitzustellen.

- II. Das „überragende öffentliche Interesse“ soll sich nicht nur auf den Neubau in Form der Berücksichtigung im Bauplanungsrecht und im Baurecht fokussieren, sondern muss auch auf die Rahmenbedingungen für den Bestand auswirken. Es sollte unter anderem sichergestellt werden, dass dem Allgemeininteresse am Ausbau von und dem Anschluss an Wärmenetze insofern ausreichend Rechnung getragen wird, als die hierfür notwendigen Maßnahmen und Investitionen in Netzinfrastruktur und Netzverstärkung nicht gleichrangig mit nur einzelnen Ausbaumaßnahmen für Wärmepumpen-Anschlüsse umzusetzen sind, sofern für diese auch der Anschluss an Wärmenetze möglich ist. Der Anschluss an und die Nutzung von Wärmenetzen sollte soweit möglich priorisiert werden. Daneben müssen für eine umsetzbare Transformation von Wärmenetzen und die Nutzung von Wärmelieferungen noch bestehende gesetzliche Hemmnisse, wie der Kostenvergleich bei Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung nach § 556c BGB und WärmeLV, abgebaut werden. Stellungnahme zu Vorschriften im Einzelnen**

§ 2 WPG-Ref-E

Die Wärme aus thermischer Abfallbehandlung wird lediglich an dieser Stelle gesondert aufgeführt im Weiteren jedoch nicht mehr. Diese Sonderstellung erschließt sich nicht.

§ 3 WPG-Ref-E

a) Begriff des Gebäudes

Um einen Gleichlauf zwischen dem WPG und der BEW herzustellen, der aufgrund der Verzahnung der Regelungen notwendig ist, sollte eine Definition des Begriffs „Gebäude“ in den § 3 aufgenommen werden. Bei der Definition des Begriffs „Gebäude“ sollten im Sinne der Zielsetzung nach § 1 WPG-Ref-E auch solche Gebäude Berücksichtigung finden, die leitungsgelbunden überwiegend oder ausschließlich mit Prozesswärme versorgt werden.

b) Verlässlicher Rahmen i.S.d. Nr. 6

Um den Anforderungen an die Wärmeplanung im Sinne der Begriffsbestimmung gerecht zu werden, ist zunächst ein verlässlicher Rahmen zu schaffen. Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV sowie die regelmäßige Möglichkeit zur Leistungsreduzierung nach § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV schaffen bisher keine Verlässlichkeit für den Wärmenetzausbau.

c) Nr. 9 a)

Die Begriffe Verdichtung und Ausbau sind im Ref-E nicht trennscharf definiert. „Verdichtung“ sollte als Anschluss eines Gebäudes verstanden werden in einer Straße, in der bereits eine Fernwärmetrasse liegt. „Ausbau“ hingegen sollte – in Anlehnung an das Begriffsverständnis im KWKG – dann gegeben sein, wenn eine Straße oder eine Stadtgebiet mit der Fernwärme noch nicht erschlossen ist.

Wenn es bei den Regelungen des Ref-E bleibt, scheint eine Differenzierung aber auch nicht zwingend, da an die beiden Begriffe keine unterschiedlichen Rechtsfolgen anknüpfen, sondern nur eine unterschiedliche Kennzeichnung im Wärmeplan erfolgen soll. Letzteres ist unseres Erachtens nicht notwendig.

d) Nr. 11

Es erschließt sich nicht, weshalb Wärme aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, erzeugt wird, von der Aufzählung des § 3 Nr. 11 WPG-Ref-E ausgenommen ist. Beispielhaft zu nennen wäre insbesondere Strom aus PV-Anlagen in Kundenanlagen, der zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird.

e) Nr. 12

Mit Blick auf KWK-Anlagen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass Wärme aus der Rauchgaskondensation als Beispiel, aber nicht abschließend, für „unvermeidbare Abwärme“ aufgeführt wird.

f) Nr. 14

Bei Anschluss eines siebzehnten Gebäudes müsste die Vorgabe, 65% Erneuerbare Energien in neuen Netzen einzusetzen, unmittelbar erfüllt werden. Hier ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um so die Zielen gemäß § 2 WPG-Ref-E (2) zum dynamisch gesteigerten Ausbau der Wärmenetze und der Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetze angeschlossen sind, nicht zu konterkarieren

§ 3 WPG-Ref-E

Bei der Bestimmung von „Wärme aus erneuerbaren Energien“ und dem Zusammenspiel zwischen dem Wärmeplanungsgesetz und dem Herkunftsnachweisregistergesetz in § 3 Nr. 11 Buchstabe i WPG-Ref-E sollten in der entsprechenden Rechtsverordnung zum Herkunftsnachweisregistergesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, auch energetische Potenziale der Abfallwirtschaft bei der Anerkennung zu berücksichtigen.

§ 10 WPG-Ref-E

Der Entwurf konkretisiert in Absatz 2 die Datenverarbeitung zu Endenergieverbräuchen in den Medien Gas und Wärme und schränkt diese in Bezug auf personenbezogene Daten ein. Es fehlt jedoch eine Ausgestaltung zur Datenverarbeitung des Stromverbrauchs für Wärmepumpen, die über einen gesonderten Zählpunkt erfasst werden, vgl. § 22 EnFG.

§ 11 WPG-Ref-E

a) Energieversorgungsnetz

In Abs. 1 Nr. 4 wird bezüglich des Energieversorgungsnetzes auf § 3 Nr. 4 EnWG Bezug genommen. Eine weitere Klarstellung, was ein Energieversorgungsnetz im Sinne des WPG darstellt, fehlt jedoch.

b) Kostenerstattung

Es bleibt unklar, weshalb in Abs. 3 die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle nicht erstattet werden, soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.

c) Übermittlung vertraulicher Daten

Aus Sicht der GEODE sollte im Abs. 4 eine dynamische Verweisung vorgenommen werden, um auch den Einbezug künftiger Entwicklungen der Bezugsnormen zu gewährleisten.

§ 19 WPG-Ref-E

Der Entwurf sieht vor, dass die planungsverantwortlichen Stellen Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario entwickeln. Der Grund für die Kompetenzzuweisung an die planungsverantwortlichen Stellen ist nicht nachvollziehbar. Bei den in Anhang 3 (zu § 22) unter IV. Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach § 19 beschriebenen Anforderungen handelt es sich um solche, die originär in den Zuständigkeitsbereich der Wärmenetzbetreiber etc. fallen und somit von diesen zu leisten sind. Die Gründe, diese Leistungspflicht in die Verantwortung der Planungsbehörden

zu stellen und wie die planungsverantwortlichen Stellen diese erfüllen können sollen, erschließen sich nicht.

§ 25 WPG-Ref-E

a) Abs. 1

Durch das WPG wird erstmalig bereits für das Jahr 2030 ein verbindlicher Anteil von 50 Prozent aus erneuerbarer Energie oder Abwärme erzeugter Wärme in Wärmenetzen eingeführt. Dies stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber den Vorgaben in § 71 Abs. 2 GEG dar. Diese Vorgaben ermöglichen für den Anschluss an bestehende Wärmenetze eine Abweichung vom grundsätzlichen 65-Prozent-Ziel unter der Voraussetzung, dass der Wärmenetzbetreiber einen Transformationsplan mit dort skizzierter schrittweiser Umstellung auf einen Anteil von 50 Prozent EE-/ Abwärme-Anteil bis 2030 vorlegen kann. Ein geringerer Anteil ist im Transformationsplan nach dem GEG sogar möglich, sofern die Abweichung begründet wird.

Die Einhaltung der Umstellung bis 2030 wird im Rahmen des GEG jedoch nicht gefordert oder gar sanktioniert, was den großen Herausforderungen, der Komplexität und der Realisierbarkeit einer kurzfristigen Transformation der Fernwärmenetze Rechnung trägt.

Der WPG-Ref-E sieht zwar die Möglichkeit vor, auf Antrag im Einzelfall eine Fristverlängerung zur 50-Prozent-Zielerreichung bis maximal 31. Dezember 2035 zu gewähren, schränkt die Gründe hierfür gegenüber dem GEG aber ein auf die unzumutbare wirtschaftliche Härte einer früheren Umsetzung.

Die GEODE hält die Zielsetzung eines Anteils von 50 % der über das Wärmenetz bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem für jedes Wärmenetz ab dem Januar 2030 für nicht realistisch. Die GEODE empfiehlt eine Änderung der Formulierung dahin gehend, dass das Ziel des Anteils von 50 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beidem sich aus dem Mittel aller Netze des Wärmenetzbetreibers ergeben muss. Alternativ ist die pauschale und verbindliche Verpflichtung für das Jahr 2030 aufgrund der Kurzfristigkeit und den Herausforderungen und unterschiedlichen Standortbedingungen für die Wärmetransformation zu streichen.

b) Abs. 2

Wärmenetze, die mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent aus KWK-Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger gespeist werden, werden von der Zielvorgabe für 2030 bis maximal zum 31. Dezember 2035 befreit, sofern der verbleibende Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt wird. Diese Ausnahmeregelung muss beibehalten werden, um dem weit verbreiteten KWK-Einsatz und der KWK-Förderung nach dem KWKG gerecht zu werden bzw. diese nicht zu konterkarieren.

Anlagenbetreiber, die sich in der KWK oder iKWK-Ausschreibung befinden, müssen die Möglichkeit bekommen, ihre KWK-Anlagen zumindest für die Dauer der förderfähigen Vollbenutzungsstunden noch zu betreiben. Auch bei einer Förderung außerhalb des Ausschreibungssegments gehen jedenfalls bis Ende der 2020er Jahre noch KWK-Anlagen in Dauerbetrieb. Diese müssen in der Lage sein, ihre förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach den Vorgaben des KWKG noch abzufahren.

c) Abs. 3

Der WPG-Ref-E sieht eine mögliche Fristverlängerung bis grundsätzlich zum 14. September 2032 vor, sofern für ein Wärmenetz ein nach der BEW vor dem 14. September 2028 genehmigter Transformationsplan vorliegt. Hierbei werden andere, nicht geförderte Transformationspläne - bspw. durch einen möglichen Verweis auf § 28 Abs. 1 WPG-Ref-E – außen vorgelassen, obwohl sie den Anforderungen der BEW ebenso entsprechen könnten. Hier müssen auch der BEW inhaltlich entsprechende, nicht geförderte Transformationspläne anerkannt werden.

Des Weiteren ist die Formulierung in Absatz 3 Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, dass es sich „Im Falle einer auf Antrag genehmigten Verlängerung des Bewilligungszeitraums“ um einen Bewilligungszeitraum nach der BEW handelt.

d) Abs. 5

Der Verweis auf § 30 am Ende des Abs. 5 ist durch einen Verweis auf § 28 zu ersetzen. § 30 WPG-Ref-E hat die Regelungen zu Verordnungsermächtigungen zum Inhalt. Gemeint ist daher § 28 WPG-Ref-E, welcher die Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen regelt.

Anlage 1 (zu § 14) des WPG-Ref-E

Die Nummerierung der Aufzählung der Alternativen ist bereits bei dem Satz „bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr,“ mit der Ziffer 1 zu beginnen, da es sich auch dabei um eine der aufgeführten Alternativen handelt.

Die GEODE steht für ein Gespräch gern zur Verfügung.

Berlin, 15.06.2023

Michael Teigeler
Vorsitzender GEODE Deutschland e.V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.